



BMF – IV/8 (IV/8)

1. September 2009

BMF-010302/0030-IV/8/2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3100, Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Die Arbeitsrichtlinie AH-3100 (Güter mit doppeltem Verwendungszweck) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. September 2009

1. Rechtsgrundlage

[Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Inkrafttreten: 27. August 2009; Datum der Veröffentlichung + 90 Tage.

2A. Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung

2A.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) bestehen für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I dieser Verordnung derzeit nur Genehmigungspflichten.

2A.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Einzelausfuhrgenehmigung

2A.2.1. Einzelausfuhrgenehmigung - Österreich

(1) Gemäß [Art. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) ist die Ausfuhr (Begriff siehe Abschnitt 8.1.1.) der im Anhang I der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig und muss daher mit gültiger Einzelausfuhrgenehmigung erfolgen, wenn nicht eine Globalausfuhrgenehmigung oder eine der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen verwendet wird.

Einzelausfuhrgenehmigung ist die einem bestimmten Ausführer (Begriff siehe Abschnitt 8.1.2.) erteilte Ausfuhrgenehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung]") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

(3) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann auch für die Ausfuhr von bestimmten, nicht im Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach allen oder bestimmten Bestimmungszielen eine Genehmigung vorgeschrieben werden (siehe dazu den Abschnitt 2B.).

2A.2.2. Einzelausfuhrgenehmigung – anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union als Österreich

(1) Abschnitt 2A.2.1. gilt sinngemäß, wobei die Nummern der Genehmigung nicht den österreichischen Vorgaben entsprechen.

Gemäß [Art. 16 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann in jenen Fällen, in denen die Ausfuhrgenehmigungen und alle für die Ausfuhr erforderlichen Belege nicht in deutscher Sprache vorliegen, kann als Voraussetzung für die Ausfuhrabfertigung vom Ausführer die Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(2) Ausfuhrgenehmigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Österreich ausgestellt wurden, sind nicht über das System PAWA in e-Zoll einbezogen und müssen daher vom Ausführer bei der Ausfuhrabfertigung als Papierexemplare vorgelegt werden, die nach AH-1110 Abschnitt 5.6.1. zu behandeln sind.

2A.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Globalausfuhrgenehmigung

2A.3.1. Globalausfuhrgenehmigung - Österreich

(1) Gemäß [Art. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) ist die Ausfuhr (Begriff siehe Abschnitt 8.1.1.) der im Anhang I der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig und muss daher mit gültiger Globalausfuhrgenehmigung erfolgen, wenn nicht eine Einzelausfuhrgenehmigung oder eine der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen verwendet wird.

"Globalausfuhrgenehmigung" ist die einem bestimmten Ausführer (Begriff siehe Abschnitt 8.1.2.) erteilte Ausfuhrgenehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung]") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

(3) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann auch für die Ausfuhr von bestimmten, nicht im Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach

allen oder bestimmten Bestimmungszielen eine Genehmigung vorgeschrieben werden (siehe dazu den Abschnitt 2B.).

2A.3.2. Globalausfuhrgenehmigung – anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union als Österreich

(1) Abschnitt 2A.3.1. gilt sinngemäß, wobei die Nummern der Genehmigung nicht den österreichischen Vorgaben entsprechen.

Gemäß [Art. 16 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann in jenen Fällen, in denen die Ausfuhrgenehmigungen und alle für die Ausfuhr erforderlichen Belege nicht in deutscher Sprache vorliegen, kann als Voraussetzung für die Ausfuhrabfertigung vom Ausführer die Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(2) Ausfuhrgenehmigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Österreich ausgestellt wurden, sind nicht über das System PAWA in e-Zoll einbezogen und müssen daher vom Ausführer bei der Ausfuhrabfertigung als Papierexemplare vorgelegt werden, die nach AH-1110 Abschnitt 5.6.1. zu behandeln sind.

2A.4. Ausfuhrmöglichkeit mit Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung der Europäischen Union

2A.4.1. Übersicht der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen

Gemäß [Art. 9 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) wurden seitens der Europäischen Union Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren in jeweils gelistete Bestimmungsländer und dazu definierten Warenkreis geschaffen.

Übersicht - Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen

Nummer	Übersicht
EU001	Ausfuhr eingeschränkter Warenkreis des Anhangs I in bestimmte Länder Ausfuhren nach Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein und in die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO 428/2009 mit Ausnahme der im Anhang IIg VO 428/2009 der Verordnung aufgeführten Güter. Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIa der VO 428/2009 festgelegt sind.
EU002	Ausfuhr einiger Waren aus Anhang I in bestimmte Länder Ausfuhren nach Argentinien, Kroatien, Island, Südafrika, Südkorea und in die

	Türkei. Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt nur für wenige Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Anhang I der VO 428/2009. Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIb der VO 428/2009 festgelegt sind.
EU003	Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macao), Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Französischen überseeischen Gebiete, Island, Indien, Kasachstan, Mexiko, Montenegro, Marokko, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigte Arabische Emirate. Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO 428/2009 mit Ausnahme der im Anhang IIc der Verordnung als Ausnahme und im Anhang IIg der Verordnung aufgeführten Güter, wenn: ▪ die Güter in das Zollgebiet der Europäischen Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz wieder eingeführt worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung ohne Veränderung ihrer ursprünglichen Eigenschaften in das Herkunftsland ausgeführt oder wieder ausgeführt werden; ▪ die Güter im Austausch für Güter derselben Beschaffenheit und Zahl, die zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz in das Zollgebiet der Europäischen Union wieder eingeführt wurden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung in das Herkunftsland ausgeführt werden. Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIc der VO 428/2009 festgelegt sind.
EU004	Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macao), Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Französische überseeische Gebiete, Indien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Mexiko, Montenegro, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigte Arabische Emirate. Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO 428/2009 mit Ausnahme der im Anhang IId der Verordnung als Ausnahme und im Anhang IIg der Verordnung aufgeführten Güter. Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IId der VO 428/2009 festgelegt sind.
EU005	Telekommunikation Ausfuhren nach Argentinien, China (einschließlich Hongkong und Macao), Kroatien, Indien, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei und Ukraine. Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für bestimmte Güter mit doppeltem

	Verwendungszweck aus der Kategorie 5 Teil 1 des Anhangs I der VO 428/2009 . Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIe der VO 428/2009 festgelegt sind.
EU006	Chemikalien Ausfuhren nach Argentinien, Island, Kroatien, Südkorea, Türkei und Ukraine. Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt nur für die im Anhang IIf VO 428/2009 taxativ aufgezählten Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I der VO 428/2009 . Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIf der VO 428/2009 festgelegt sind.

2A.4.2. Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen - in Österreich niedergelassene Ausführer

(1) Nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (ua. Mitteilungspflicht an das BMWFJ vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhrgenehmigungen ausgestellt, in denen durch die Höhe der Wertangaben bzw. Mengenangaben dem Charakter der Allgemeinen Genehmigungen Rechnung getragen wird.

Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung]") zu verwenden. Zusätzlich ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

Die Anführung der Nummern EU001 ff im Format ATEU001 ff der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen sowie der BMWFJ-internen Registriernummer ist in der Ausfuhranmeldung nicht erforderlich.

2A.4.3. Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen – nicht in Österreich niedergelassene Ausführer

(1) Sofern die Ausfuhrabfertigung bei einer österreichischen Zollstelle zulässigerweise für einen nicht in Österreich niedergelassenen Ausführer erfolgt, kann

- entweder eine individuelle Genehmigung ähnlich der im Abschnitt 2A.4.3. beschriebenen oder
- direkt die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#)

verwendet werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer jedenfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung]") zu verwenden. Zusätzlich ist die zutreffende Nummer der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar - abweichend von den Bestimmungen in AH-1110 Abschnitt 5.6.3. – im Format ATEU00x (mit x=1, 2, 3, 4, 5 oder 6).

(4) Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU, EU00x (mit x=1, 2, 3, 4, 5 oder 6), werden keine Abschreibungen durchgeführt.

2A.5. Ausfuhrmöglichkeit mit nationaler Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

2A.5.1. Allgemeine Ausfuhrgenehmigung – Österreich (AT001)

(1) Gemäß [§ 3 Abs. 1 1. AußHV 2011](#) besteht für die Ausfuhr der im [Anhang I der Verordnung](#) gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung, wenn

1. diese Güter in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht worden sind,
2. nicht länger als drei Monate im Zollgebiet der Europäischen Union verblieben sind und
3. danach
 - a) diese Güter unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werdenoder

- b) Güter der gleichen Anzahl und Beschaffenheit in das Versendungsland ausgeführt werden.

Ausgenommen von der Anwendung dieser Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung sind

1. die Güter gemäß [Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in Verbindung mit Anhang IIg dieser Verordnung
oder
2. Ausfuhren in ein Bestimmungsland, das in [Anlage 1 der 1. AußHV 2011](#) angeführt ist, das sind derzeit:
Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Birma/Myanmar, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Irak, Iran, Libanon, Liberia, Libyen, Republik Guinea, Ruanda, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AAG ("Nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach [§ 3 1. AußHV 2011](#)") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung (= AT001) in der Zollanmeldung anzuführen.

(3) Bei der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung werden keine Abschreibungen durchgeführt.

2A.5.2. Allgemeine Ausfuhrgenehmigung - anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union als Österreich

(1) Ausfuhrgenehmigungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in der gesamten Gemeinschaft gültig und können daher, wenn die Ausfuhrabfertigung nach zollrechtlichen Vorschriften in Österreich zulässig ist, hiefür herangezogen werden.

(2) Bei der Ausfuhrabfertigung muss der Ausführer die für die Güter gültige Ausfuhrgenehmigung vorlegen. Bei Inanspruchnahme einer nationalen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung muss der Ausführer deren Vorhandensein und Gültigkeit (auch für die Ausfuhr Güter) durch geeignete Unterlagen nachweisen. Die Gültigkeit von nationalen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen kann vom Erteilungsland eingeschränkt werden (zB in Deutschland auf Wirtschaftsbeteiligte mit Sitz im deutschen Wirtschaftsgebiet); auf solche Einschränkungen ist besonders zu achten.

(3) Wenn die Ausfuhrgenehmigungen bzw. die Nachweise nicht in deutscher Sprache vorliegen, kann als Voraussetzung für die Ausfuhrabfertigung vom Ausführer die Übersetzung

in die deutsche Sprache verlangt werden, bis zu deren Vorliegen die Ausfuhrabfertigung unterbleibt.

2A.6. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.6.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

2A.6.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes „Y901“ (Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis).

Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

2A.6.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2B. Ausfuhr von anderen als im Anhang I der Verordnung gelisteten Gütern

2B.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 3 Abs. 2 iVm Art. 4](#) und [Art. 8 der VO 428/2009](#) können für die Ausfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I dieser Verordnung](#) gelistet sind, derzeit nur Genehmigungspflichten vorgeschrieben werden.

2B.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 2 VO 428/2009 iVm Art. 4](#) und [Art. 8 der VO 428/2009](#) können für die Ausfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I dieser Verordnung](#) gelistet sind, von den zuständigen Behörden Genehmigungspflichten vorgeschrieben werden.

Die Ausfuhr der einer solchen Genehmigungspflicht unterworfenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Einzelausfuhrgenehmigung oder Globalausfuhrgenehmigung.

(2) Abschnitt 2A.2. und Abschnitt 2A.3. sind anzuwenden.

(3) Allgemeine Genehmigungen können für diese Fälle – auf Grund des anderen Warenkreises – sowie für die Ausfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I der VO 428/2009](#) gelistet sind, nicht verwendet werden.

Abschnitt 3.

derzeit frei

Abschnitt 4.

derzeit frei

5A. Durchfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung

5A.1. Durchfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 6 Abs. 1 VO 428/2009](#) kann die Durchfuhr der im [Anhang I der VO 428/2009](#) gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für bestimmte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise zur Verfügung gestellt.

5A.2. Durchfuhrmöglichkeit mit Durchfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 6 Abs. 2 VO 428/2009](#) kann die Durchfuhr der im [Anhang I der VO 428/2009](#) gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für bestimmte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise zur Verfügung gestellt.

(3) Abschnitt 2A.2. und Abschnitt 2A.3. gelten sinngemäß.

(4) In der Durchfuhranmeldung muss der Durchführer erklären, dass für die Durchfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4DDG ("Durchfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Durchfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

5B. Durchfuhr von anderen als im Anhang I der Verordnung gelisteten Gütern

(1) Gemäß [Art. 6 Abs. 3 der VO 428/2009](#) kann die Durchfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I dieser Verordnung](#) gelistet sind, von den zuständigen Behörden verboten werden.

(2) Abschnitt 5A.1. ist anzuwenden.

(3) Allgemeine Genehmigungen können für diese Fälle – da keine Ausfuhr im Sinne der Verordnung erfolgt – für die Durchfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I der VO 428/2009](#) gelistet sind, nicht verwendet werden.

6A. Innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern des Anhangs IV der Verordnung

6A.1. Verbringungsverbot

Gemäß [Art. 22 Abs. 1 der VO 428/2009](#) ist die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des [Anhangs IV der VO 428/2009](#) genehmigungspflichtig. Es besteht derzeit kein absolutes Verbot.

6A.2. Verbringung von der Maßnahme nicht umfasster Güter

6A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter bei innergemeinschaftlicher Verbringung überprüft, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Solche Güter und Technologien werden als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Genehmigungspflichten für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

6A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Bei den Gütern aus [Anhang IV](#) handelt es sich um eine Teilmenge der Güter aus [Anhang I](#), daher sind die Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die der Maßnahme unterliegende Güter enthalten, zwar mit der Maßnahme gekennzeichnet, dabei unterliegen aber nicht alle Güter aus der gekennzeichneten Unterposition der Maßnahme, sondern nur jene, die mit Fußnoten, die mit der Maßnahme verknüpft sind, definiert werden. Es ist somit bei Überprüfungen mit der Güterliste im [Anhang IV der VO 428/2009](#) abzugleichen.

6A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

6A.3. Verbringungsmöglichkeit mit Verbringungsgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 22 Abs. 1 der VO 428/2009](#) ist die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des [Anhangs IV der VO 428/2009](#) genehmigungspflichtig.

Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise gegebenenfalls zur Verfügung gestellt.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung der betroffenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Allgemeiner Genehmigung, Einzelgenehmigung oder Globalgenehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Abschnitt 2A.2. und Abschnitt 2A.3. sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die innergemeinschaftliche Verbringung und die dafür notwendigen gültigen Verbringungsgenehmigungen können durch die zuständigen OZA im Rahmen ihrer Tätigkeit oder anlässlich von Betriebsprüfungen im Nachhinein überprüft werden.

6B. Innergemeinschaftliche Verbringung von anderen Gütern als denen des Anhangs IV der Verordnung

6B.1. Verbringungsverbot

Gemäß [Art. 22 Abs. 2 der VO 428/2009](#) kann für die innergemeinschaftliche Verbringung von anderen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck als denen des [Anhangs IV der VO 428/2009](#) unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden. Es besteht derzeit kein absolutes Verbot.

6B.2. Verbringung von der Maßnahme nicht umfasster Güter

6B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter bei innergemeinschaftlicher Verbringung überprüft, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen

Maßnahme enthalten, gilt: Solche Güter und Technologien werden als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Genehmigungspflichten für die betreffende Ware und Ähnliches.

Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

6B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Da es sich bei der Maßnahme um Einzelmaßnahmen mit jeweils speziell aufgeführten Gütern handelt, ist eine Kennzeichnung von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur nicht erfolgt.

6B.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

6B.3. Verbringungsmöglichkeit mit Verbringungsgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 22 Abs. 2 der VO 428/2009](#) kann für die innergemeinschaftliche Verbringung von anderen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck als denen des [Anhangs IV der VO 428/2009](#) unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden. Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise gegebenenfalls zur Verfügung gestellt.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung der betroffenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Allgemeiner Genehmigung, Einzelgenehmigung oder Globalgenehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Abschnitt 2A.2. und Abschnitt 2A.3. sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die innergemeinschaftliche Verbringung und die dafür notwendigen gültigen Verbringungsgenehmigungen können durch die zuständigen OZA im Rahmen ihrer Tätigkeit oder anlässlich von Betriebsprüfungen im Nachhinein überprüft werden.

7. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen den Abschnitt 3.

8. Begriffsbestimmungen

8.1. Definitionen nach Verordnung (EG) Nr. 428/2009

8.1.1. Ausfuhr

"Ausfuhr" ist definiert als

- Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 161 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex der Gemeinschaften),
- Wiederausfuhr im Sinne des Art. 182 des Zollkodex der Gemeinschaften, jedoch nicht, wenn Güter durchgeführt werden, und
- Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Gemeinschaft; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der Gemeinschaft. Als Ausfuhr gilt auch die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie am Telefon beschrieben wird.

8.1.2. Ausführer

"Ausführer" ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung,

- für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, dh. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt;
- die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem

Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen oder für ein solches Bestimmungsziel bereitzustellen. Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei.